



Protokoll

Sitzung	Vorberatende Kommission des Kantonsrates II. Nachtrag zum Jagdgesetz (22.14.01)	Gabriela Brack
Termin	Mittwoch, 30. April 2014, 08.15 Uhr	Volkswirtschaftsdepartement Generalsekretariat
Ort	Sitzungszimmer 109, Oberer Graben 32, 9001 St.Gallen	Davidstrasse 35 9001 St.Gallen T 058 229 34 97 F 058 229 21 75 gabriela.brack@sg.ch

St.Gallen, 30. April 2014

Vorsitz

Wild-Huber Vreni, Neckertal, Präsidentin

Teilnehmende

Kommissionsmitglieder

- Wild-Huber Vreni, Neckertal, Präsidentin
 - Altenburger Ludwig, Buchs
 - Cozzio Bruno, Uzwil
 - Gschwend Meinrad, Altstätten
 - Güntensperger Heinz, Mosnang
 - Heim-Keller Seline, Gossau
 - Jöhl Toni, Amden
 - Kofler Josef, Uznach
 - Mächler Franz, Wil
 - Rehli Valentin, Walenstadt
 - Riederer Ferdinand, Pfäfers
 - Schnider Elisabeth, Vilters-Wangs
 - Steiner Marianne, Kaltbrunn
 - Wicki Martin, Andwil
 - Widmer Andreas, Mosnang
-
- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes
 - Zuber Tom, Volkswirtschaftsdepartement, Leiter Rechtsdienst
 - Thiel Dominik, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
 - Ammann August, Leiter Kantonsforstamt

Protokoll

Brack Gabriela, Generalsekretariat Volkswirtschaftsdepartement, Geschäftsführerin

keine Entschuldigungen



Unterlagen

- II. Nachtrag zum Jagdgesetz (22.14.01) Botschaft und Entwurf der Regierung vom 21. Januar 2014 (Beratungsunterlage)
- Factsheet zur Teilrevision Jagdgesetz

Inhalt

1	Begrüssung und Information	2
2	Einführung durch Regierungsrat Benedikt Würth	3
3	Fachreferate	3
4	Allgemeine Diskussion	5
5	Spezialdiskussion und Beschlussfassung	9
6	Frage der Medien-Orientierung und Bestimmung der Kommissionssprecherin	24
7	Diverses	24

1 Begrüssung und Information

Wild-Neckertal, Präsidentin der vorberatenden Kommission, begrüsst die Mitglieder der vorberatenden Kommission und folgende Personen:

- Regierungsrat Benedikt Würth, Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartementes
- Tom Zuber, Volkswirtschaftsdepartement, Leiter Rechtsdienst
- Dr. Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- August Ammann, Leiter Kantonsforstamt
- Gabriela Brack, Generalsekretariat, Protokollführerin.

Seit der Kommissionsbestellung in der Februarsession 2014 nahm das Präsidium des Kantonsrates keine Ersatzwahlen in die vorberatende Kommission vor.

Die Präsidentin weist darauf hin, dass nach Art. 67 des Geschäftsreglementes des Kantonsrats (sGS 131.11; abgekürzt GeschKR) das Kommissionsprotokoll bis nach Abschluss der Beratungen des Kantonsrates vertraulich ist.



Die Präsidentin stellt die Traktanden und deren Reihenfolge zur Diskussion. Es folgen keine Wortmeldungen.

2 Einführung durch Regierungsrat Benedikt Würth

Regierungsrat Würth führt in das Thema ein und referiert über den Werdegang der Teilrevision des kantonalen Jagdgesetzes und über die Zielsetzung der jetzigen Vorlage.

Das Jagdregal ist den Kantonen zugewiesen. Man kann durchaus sagen, das Jagdregal ist eine Errungenschaft der französischen Revolution, d.h. das Jagdrecht gehört nicht zu einem Gutsbetreiber, der im Eigentum Privater steht, sondern das Jagdregal hat der Staat und dieses wird transparent und nach klaren Kriterien an diejenigen weitergegeben, die die Voraussetzung erfüllen. Darum spricht man auch von der "Volksjagd". Grundsätzlich wird unterschieden zwischen Patentkantonen und Revierkantonen. Gejagt wird einzig aus zwei Gründen:

- a) es gilt Wildschäden zu verhindern;
- b) es gilt gesunde Tierbestände sicherzustellen.

Vor diesem Hintergrund ist es richtig, wenn gesagt wird, die Jagd erfülle einen service public.

Würth geht auf die Änderungen im neuen Jagdgesetz ein insbesondere auf die neue Aufgabenteilung, die Neuordnung des Finanzierungsmodells und auf den Terminplan für die Neuverpachtung. Da Roger Peterer, der Leiter des Landwirtschaftsamtes, nicht anwesend ist, vertritt Regierungsrat Würth auch die Sicht der Landwirtschaft und die entsprechende Anpassung in der kantonalen Jagdverordnung.

Seine Ausführungen basieren auf der beiliegenden Präsentation.

3 Fachreferate

Anschliessend führt **Dr. Dominik Thiel**, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei, die Sicht der Jagdverwaltung aus. Er erwähnt die Entflechtung der Kompetenzen bezüglich Verpachtung der Jagdreviere, stellt das alte und das neue Finanzierungsmodell einander gegenüber, beschreibt die Verbesserung im Lebensraum- und Artenschutz ebenso wie das neue Wildschadenverfahren und weitere Änderungen.

August Ammann, Leiter Kantonsforstamt, erläutert die Vorlage aus Sicht des Kantonsforstamtes. Er hebt insbesondere den partizipativen Prozess, die Erwähnung der Lebensraumkapazität und die Verhütung/Vergütung der Wildschäden hervor.

Beide Ausführungen sind in der oben erwähnten Präsentation (Beilage) integriert.

Wild-Neckertal lädt zu einer Fragerunde ein.



Jöhl-Amden: Die Gemeinden scheiden die Wildruhezonen aus. Aufgrund der Änderung erfolgt die Bussenverteilung trotzdem durch den Wildhüter, auch wenn die Aufsicht bei den Gemeinden liegt?

Thiel: Ja, die Aufsichtsorgane sind im Jagdgesetz definiert: Polizeiorgane, Forstorgane und die kantonale Wildhut. Diese Personen haben nach neuer Verordnung die Kompetenz, Bussen auf der Stelle zu erheben. Gewisse Gemeinden arbeiten heute schon mit der Wildhut zusammen, sie melden Übertretungen und der Wildhüter stellt dann die fehlbaren Personen. In anderen Gemeinden funktioniert dies noch nicht, da die Wildruhezonen noch nicht markiert sind obwohl ausgeschieden. Diese Gemeinden brauchen eine engere Betreuung durch den Kanton.

Jöhl-Amden: Wenn z.B. ein Betretungsverbot bis 1. Juli gilt, der Gemeinderat aber auf 1. Mai das Verbot aufhebt, kann der Wildhüter dann büssen, obwohl eine Sonderregelung besteht? Er gibt als Beispiel Amden an.

Thiel: Sonderregelungen bestehen, aber selbstverständlich werden Wildhüter nur dann intervenieren, wenn Übertretungen stattfinden. Amden ist ein spezieller Fall. Einige Wildruhezonen sind ausgeschieden, aber die Markierungen und der Vollzug sind noch nicht richtig angelaufen.

Würth: Wichtig ist, dass die Gemeinden die Kompetenz zur Ausscheidung von Wildruhezonen haben, dies ist im Baugesetz geregelt und sollte so belassen werden.

Steiner-Kaltbrunn: Wird es im Gelände demnach so viele Schilder wie auf der Strasse geben. Wie wird dies in der Natur draussen beschildert?

Thiel: In den Berggebieten z.B. in Skigebieten werden die Informationstafeln - durch die Bergbahnen finanziert - z.T. an Masten aufgestellt. An traditionellen Stellen, wo in den Wald gefahren wird, wird es ein Band oder eine Tafel im Grünen geben. In Wandergebieten wird eine Ergänzungstafel mit dem Signet der Wildruhezone bei den Wegweisern angebracht. Dieses Signet ist schweizweit abgestimmt. Bei der Beschilderung wird zusammen mit den Gemeinden das Layout definiert. Der Tafelwald soll nicht gross ausgebaut werden, aber die Leute müssen informiert werden.

Riederer-Pfäfers: Diese Tafeln existieren bereits im Gebiet Pfäfers/Bad Ragaz. Die Wildruhezonen wurden z.T. gegen den Widerstand der Bevölkerung ausgeschieden u.a. zugunsten der Jagd. Wie gross ist meine Motivation noch, wenn der Teil Jagd aus den Gemeindeaufgaben wegfällt? Dann habe ich als Gemeindepräsident nur noch die Diskussionen mit der einheimischen Bevölkerung und zudem noch das Thema Wolf. Ich will die Vorlage nicht bekämpfen, aber ein paar negative Aspekte aufzeigen.

Wild-Neckertal führt zur allgemeinen Diskussion über.



4 Allgemeine Diskussion

Widmer-Mosnang: Im Namen der CVP/EVP dankt er für die Arbeit. Nachdem eine erste Vorlage in der Vernehmlassung gescheitert ist, liegt nun eine gute Vorlage vor. Die Jagd hat viel Tradition, aber heute hat die Jagd eher die Bedeutung eines Dienstleistungsbetriebs zugunsten der Öffentlichkeit. Gesetzlich darf nicht hinterher gehinkt werden. Die Jäger erhalten mehr Freiraum, mit der Senkung des Pachtzinses wird ihre Arbeit anerkannt. Auch wenn alles neu geregelt wird, werden trotzdem Konflikte auftreten.

Er zählt drei Hauptpunkte auf:

1. Das Modell der Spezialfinanzierung schafft Transparenz. Nach den Jägern würde es zwar keine Jagdverwaltung und keine Wildhüter brauchen, aber eine klare Planung ist nötig. Bei jedem Ausbau der Jagdverwaltung zahlen die Jäger mittels Jagdpachtzins mit, was sicher auch zukünftig zu Diskussionen führen wird.
2. Fast allen Gemeinden ist klar, dass die Aufgaben entflochten werden müssen. Die Gemeinden werden ein Antragsrecht bei der Pachtvergabe haben.
3. Beim Wildschaden ist die Lösung mit der "Versicherungsprämie" eine gute Sache. Dies wird hervorragend funktionieren, wenn keine oder wenige Schäden vorliegen, gut funktionieren, wenn wir uns im Rahmen der 100'000 Franken bewegen, und wird nur teilweise funktionieren, wenn der Schaden eskaliert. Dann wird diese Lösung nicht zu 100 Prozent befriedigen. Den Wolf/Luchs haben wir von der Schadenssituation her im Moment im Griff. Aber die Jagdplanung muss danach ausgerichtet werden, damit Eskalationen vermieden werden können. In der Spezialdiskussion werden wir noch auf die Aufsicht, auf die Jagdberechtigungen und auf die Leinenpflicht bei Hunden zurückkommen. Unsere Fraktion ist für Eintreten.

Riederer-Pfäfers spricht im Namen der FDP Fraktion: Als Vertreter der Gemeinde mit den meisten Jagdrevieren weiss ich, wovon ich rede. Ich bin nicht Jäger, habe kein Jagdpatent, bin aber als Gast dabei.

Das neue Jagdgesetz kommt einiges bescheidener daher als das ursprünglich vorgesehene. Jetzt wird es auch bei der Jägerschaft positiv aufgenommen, da die finanzielle Belastungen kleiner werden und vermutlich auch berechenbarer. Für einige Gemeinden entfallen allerdings durch diese Änderungen Einnahmen. Logischerweise sind die Gemeinden mit Hochwildjagd in der Minderzahl. So bezieht sich die Stellungnahme der VSGP auf die Mehrheit derjenigen Gemeinden, die mit der Jagd wenig bis gar nichts zu tun haben, und damit einverstanden sind, dass die Entflechtung der Finanzierung vorgenommen wird. Die FDP Fraktion wird mehrheitlich auf die Vorlage eintreten.

Gestatten Sie mir aber einige kritische Bemerkungen. Wie schon eingangs erwähnt, haben die Gemeinden neu keine Entscheidungsbefugnisse mehr in Bezug auf Pachtvergabe, Pächterzahl, Reviere etc. Das mag im Sinn der Kompetenzregelung richtig sein, aber hat doch Symbolcharakter. Wo findet die Jagd statt? Wo sind die beliebtesten Reviere? Es geht nicht nur um die fehlenden Einnahmen, sondern auch um den Wegfall einer Domäne, welche für Berggemeinden eine historische Bedeutung gehabt hat. Der Ansprechpartner für einen Jäger z.B. aus dem Weisstannental befindet sich neu weitab des Geschehens. Obwohl ich Vertrauen in die kantonalen Stellen habe, frage ich mich, ob diese Entwicklung der Zentralisierung richtig ist. Die Gemeinde war oft unterwegs als Vermittlerin zwischen Jagd und Forst, unter den Jägern.



Zu den Finanzen: Fakt ist, dass von ca. ursprünglich 800'000 Franken an die Gemeinden auf 300'000 Franken und jetzt auf 0 herunter gefahren wird.

Unter diesen Voraussetzungen haben Sie sicher Verständnis, dass ich nicht eitle Freude am neuen Gesetz habe. Es gibt eine Minderheit von Gemeinden - nicht nur Pfäfers -, welche negativ reagiert hat und so der Revision nicht zustimmen würde.

Und noch eine Schlussbemerkung: einige Fragen, die schon 1993 bestanden, werden auch mit dieser Teilrevision nicht gelöst, so z.B die Gleichbehandlung der St.Gallischen Jäger in anderen Kantonen, siehe auch Interpellation Gartmann/Schnider von 2012, und die Frage des Wohnsitzwechsels nach der Reviervergabe. Die Schriften müssen sechs Monate vor der Pachtvergabe auf der Gemeinde deponiert sein. Was aber, wenn ein Pächter ein Jahr danach wieder wegzieht? Auch die Pachtvergabe ist ein kritischer Punkt. Bei ungerader Zahl von Revieren wird dies hälftig auf auswärtige und einheimische Reviere aufgeteilt und das letzte Revier teilt der Kanton zu. Pfäfers hat 11 Reviere, d.h. das letzte Revier könnte allenfalls auch auswärtig werden.

Diese Fragen werden noch in der Spezialdiskussion aufgeworfen. Aber wie oben erwähnt, werden wir auf die Vorlage eintreten.

Schnider-Vilters-Wangs spricht im Namen der SVP. Anlässlich der Begrüssung während der DV der Revierjagd St.Gallen am 4. April hat deren Präsident gesagt, aus einem guten Gesetz ist ein noch besseres entstanden. Aus Sicht der Jäger mag dies stimmen, vor allem, was die Neuregelung der Wildschäden anbelangt. Im Gegensatz zum Vorredner der CVP/EVP ist es nicht nachvollziehbar, dass die Jagdreviere nicht mehr über die Gemeinden sondern über den Kanton vergeben werden sollen. Selbst unter dem Titel Aufgabenentflechtung Kanton/Gemeinden geben die Gemeinden unseres Erachtens einen weiteren Teil ihrer Autonomie ab und stärken die kantonale Verwaltung. Uns stellt sich die Frage, ob daraus wirklich alles billiger wird. Bisher sind die Vergabeprotokolle von den Gemeinden erarbeitet worden, jetzt sollen sämtliche Gemeinden im Kanton abgehandelt werden. Auf die Interpellation von Gartmann und mir antwortet die Regierung, dass ein Alleingang des Kantons nicht zielführend wäre. Die Anstrengungen zur Anerkennung des Jagdfähigkeitsausweises müsse vielmehr gesamtschweizerisch angegangen werden. Die Regierung unterstütze die diesbezüglichen Bemühungen. Wie weit sind diese Anstrengungen fortgeschritten? Müsste dem Kanton Graubünden nicht ein knallhartes Ultimatum gestellt werden z.B. 8 Jahre (Vergabe eines Reviers)?

Die SVP wird auf die Vorlage eintreten, aber bei der Spezialdiskussion sich erlauben, Fragen und allenfalls Anträge zu stellen.

Gschwend-Altstätten spricht im Namen der SP/Grüne. Die Jagd löst viele Diskussionen aus. In Genf ist die Jagd seit über 30 Jahre verboten, in Basel wurde ein entsprechender Vorstoss überwiesen. In jagdfeindlichen Kreisen wird schweizweit über ein Verbot diskutiert. Ohne Wertung zeigt sich damit die Leidenschaft, welche die Jagd und auch die Rückkehr von einheimischen grossen Tieren, von kleinen ist nie die Rede, auslöst. Die Diskussionsfreudigkeit hat sich in der Vernehmlassung gezeigt. Wir befürworten diese mehrheitsfähige Vorlage.



Der Blick aufs Ganze darf nicht verloren gehen. Die vorhergehenden Voten sind auf spezifische Einzelheiten fokussiert. Die Vorlage muss ins Umfeld gestellt werden. Wichtig für uns ist die Artenvielfalt und wenn durch die Jagd diese verbessert wird, macht die Jagd Sinn. Ebenfalls ist es uns ein Anliegen, dass der Wald mitberücksichtigt wird. Daher begrüssen wir die Präsenz des Kantonsforstamtes an der heutigen Sitzung.

Es braucht Mut, Auslöser für Störungen zu benennen z.B. durch Freizeitaktivitäten. Hier muss eine Lösung gefunden werden, welche im Wald und v.a. beim Wildbestand zu einer gewissen Ruhe führt.

Die Vorlage selbst wird begrüsst, insbesondere die organisatorische Entlastung der Gemeinden und die Vereinfachung des Wildschadenverfahrens. Auch das Finanzierungsmodell als Ganzes wird für gut befunden. Wesentlich ist, dass man sich von der Vorstellung verabschiedet hat, Jagdeinnahmen seien Bestandteil des allgemeinen Staatshaushalts.

Im Nachhinein betrachtet war der Kantonsratsentscheid von 2003 ein Fehler.

Mit Umsetzung dieser Vorlage wird der Arten- und Lebensraumschutz verbessert, das ist für unsere Fraktion das Wichtigste und daher sind wir für Eintreten.

Wicki-Andwil: Im Namen der GLP/BDP Fraktion danke ich den Erstellern für das umfassende Dokument, für die Leistungen der Jagd, welche heute eine wichtige Aufgabe im Kanton hat, aber auch für die Leistungen der kantonalen Stellen. Die Überarbeitung des Jagdgesetzes ist ein gelungener Kompromiss, entstanden aus der Vernehmlassung heraus. Die Vorlage deckt nicht alles ab, aber dies hat ein Kompromiss so an sich. Die Jagd steht der Teilrevision positiv gegenüber, Umwelt und Tierschutz eigentlich ebenso. Beim Forst, der Wildhut und der Landwirtschaft bin ich mir nicht sicher.

Für uns ist wichtig, dass die Aufgaben entflechtet, die Verfahren vereinfacht und gestrafft werden. Die Neuregelung von Wildschäden ist ein wichtiger Punkt, der gut gelöst wurde. Das Wild steht zunehmend Einflüssen gegenüber, denen wir als Gesellschaft z.T. machtlos gegenüberstehen. Eine Herausforderung für die Zukunft wird die Verbauung der Landschaft, die Mobilität und v.a. Störungen durch die Freizeitaktivitäten sein. Diese Punkte müssen nicht zwingend im Jagdgesetz verankert werden, aber es sind grosse Herausforderungen. Positiv am Jagdgesetz ist der Ansatz "Verhütung vor Vergütung", ebenfalls positiv ist die Orientierung weg vom Nutzen hin zur Ökologie. Auf die negativen Aspekte kann in der Detaildiskussion eingegangen werden und sie sind kein Anlass, nicht auf die Vorlage einzutreten. Wir sind für Eintreten auf die Vorlage.

Würth dankt für die insgesamt wohlwollende Aufnahme der Vorlage. Es sind interessante Inputs und legitime Interessen angeführt worden.

1. Bei den Neuregelungen ist klar, dass die Jägerschaft weiterhin eine grosse Verantwortung hat. Das neue Finanzierungsmodell mit der Wildschaden-"Versicherung" ist schon Anlass gewesen zu fragen, wo denn die Eigenverantwortung der Jäger liegt. Mit diesem Modell haben wir jetzt das Solidaritätsprinzip zwischen den Jägerschaften. Die Jäger werden weiterhin ihre Beiträge leisten nicht nur im Bereich der Jagd, sondern auch in der Pflege des Lebensraums. Sie sind weiterhin in der Verantwortung und werden von Seiten Kanton darin unterstützt.

2. Thematik Aufgabenteilung Gemeinden/Kanton: Ich spreche Ferdi Riederer als Gemeindepräsident an. Pfäfers ist eindeutig am stärksten betroffen von der Geografie und der



Struktur der Gemeinde her. Es ist mir ein wichtiges Anliegen, dass in Fragen des Lebensraums logischerweise nicht nur der Kanton handelt, sondern das Ganze als partizipativer Prozess angesehen wird, z.B. bei Schutzverordnungen, Waldentwicklungsplanungen etc. Es ist wichtig, dass nicht die Fehlableitung gemacht wird, die Gemeinden habe nichts mehr zu tun, sondern gesamthaft betrachtet wird eine gute Zusammenarbeit weiterhin nötig sein. Ich habe ein gewisses Verständnis für das Votum von Ferdi Riederer, nichtsdestotrotz wird in der Aufgabenteilung ein konsequenter Weg beschritten, die gute Zusammenarbeitskultur muss aber weiterhin gepflegt werden.

3. Die Thematik Graubünden kommt nicht unerwartet. Die Situation ist unbefriedigend. Konkret angesprochen sind Graubünden, Wallis und Tessin. Graubünden wird sich in Sachen Anerkennung vermutlich nicht bewegen, bedauerlicherweise, denn die gesamtschweizerische Mobilität ist ein Gebot der Zeit.

4. Jagdverbote: Es gibt tatsächlich Kantone, die die Jagd abgeschafft haben, was aber nicht bedeutet, dass die Aufgaben der Jagd, also der service public, nicht ausgeführt werden, sie wurden nur verstaatlicht. Das, was heute in unserem Kanton in viel Freiwilligenarbeit geleistet wird, muss im Kanton Genf mit staatlichen Angestellten wahrgenommen werden.

5. Korrektur betreffend Massnahmenpaket 04: Die Massnahme des Fiskalanteils wurde damals eingeführt. Wenn also mit bisherigem Gesetz weitergefahren und die Kostenkonsolidierung richtig gemacht wird, dann würde ein NEIN bedeuten, dass die Jagdpachtzinsen im Kanton nochmals spürbar steigen müssten. Daher ist die Korrektur in dieser Vorlage absolut zwingend.

Mir ist es auch ein Anliegen, wenn Dominik Thiel das kooperative Verhältnis zwischen Kanton und Gemeinden Praxis bezogen etwas skizzieren könnte.

Thiel weist auf seine erst einjährige Erfahrung im Kanton St.Gallen hin. Die Gemeinde Pfäfers ist wirklich ein Spezialfall. Die Gemeinde ist viel für die Jagd und die Wildtiere tätig, angefangen mit dem Wolf, der Fütterungsthematik der Hirsche, Wildruhezonen, Banngebiete, Bartgeieraussatz und mit elf sehr attraktiven Revieren. Der Einsatz der Gemeinde ist einmalig. Die Zusammenarbeit mit der Gemeinde und den Jagdgesellschaften funktioniert hervorragend. Das alte Gesetz hat sich in dieser Gemeinde bewährt. Aber über das Ganze gesehen haben viele Gemeinden wenig bis nichts mit der Jagd zu tun, oder aber haben nichts gemacht. Sie haben Gelder, welche sie über den Jagdpachtzins einnahmen, nicht entsprechend eingesetzt. Bei Problemen, wie zum Beispiel bei der Revierverpachtung, haben sie sich an den Kanton gewandt. Alle Unterlagen der Revierbewertung und die ganze administrative Vorbereitung wurden bereits heute durch den Kanton erarbeitet, d.h. die meisten Gemeinden sind froh, dass sie damit nichts mehr zu tun haben. Ausser Basel-Land haben alle anderen 7 Revier-Kantone die Aufgaben dem Kanton delegiert, wo auch das Jagdregal liegt. Trotzdem ist die enge Zusammenarbeit zwischen Gemeinde, Jagdgesellschaft und unserem Amt bei gemeinsamen Projekten weiterhin sehr wichtig.

Die Wildruhezonen werden im neuen Gesetz verankert, aber die Aufgaben der Wildruhezonen sind in der kommunalen Schutzverordnung verankert und diese untersteht wiederum dem Bau- und dem Naturschutzgesetz. Die Gemeinden können sich aufgrund des neuen Jagdgesetzes nicht zurücklehnen und nichts tun, denn diese Aufgaben müssen getrennt betrachtet werden.



Es gibt Kantone, die die ausserkantonalen Jagdfähigkeitsausweise und Prüfungen nicht anerkennen. Die Jagddirektorenkonferenz hat aber den einzelnen Kantonen den Auftrag gegeben, die Anerkennung umzusetzen. Mehrere Kantone gehen bereits darüber hinaus und anerkennen die Jagdberechtigung bzw. den Jagdpass. Die Tendenz in der Schweiz geht eindeutig in eine Anerkennung. Wann Graubünden nachzieht, kann nicht gesagt werden. Wenn wir jetzt einen Schritt zurückmachen wollen, wäre dies entgegen der gesamtschweizerischen Bestrebungen. Die Jagdausbildung und damit die Jagdprüfung wurden in sämtlichen Kantonen vereinheitlicht, damit schliesslich die Jagdfähigkeit flächig anerkannt werden kann.

In der Praxis können Bündner Jäger nicht einfach in St.Gallen jagen, es braucht immer eine St.Galler Jagdgesellschaft, welche die Bündner einlädt. Es sind die Jäger, welche entscheiden, ob die Bündner kommen oder nicht, und nicht etwa der Kanton. Soll verhindert werden, dass Bündner hier jagen, müssten die Jagdgesellschaften sich zusammenschliessen und keine mehr einladen.

Zum Missbrauch bei der Wohnsitzverlegung kann Tom Zuber aus rechtlicher Sicht Stellung nehmen.

Zuber: In der Botschaft ist ausgeführt, dass es nicht reicht, einfach nur die Schriften zu deponieren, sondern der tatsächliche Wohnsitz ist ausschlaggebend, wie er auch im ZGB definiert ist. Es kann nicht verhindert werden, dass jemand die Schriften deponiert, ohne wirklich dort zu wohnen, aber im Normalfall merkt dies die Gemeinde schnell. In Pfäfers kann ich mir nicht vorstellen, dass jemand die Schriften dort deponiert ohne tatsächlich dort zu wohnen. Die Gemeinden haben zukünftig die Möglichkeit, sich vor der Revierverpachtung oder -vergabe zu äussern, an welche Bewerber/innen oder Bewerbergruppe die Vergabe stattfinden soll.

Riederer-Pfäfers: Meine Frage ist wohl nicht ganz verstanden worden. Nach der Reviervergabe haben sie aber die Möglichkeit, nach einem oder zwei Jahren die Schriften wieder wegzunehmen und trotzdem noch auf die Jagd zu gehen.

Zuber: Wir leben heute in einer mobilen Gesellschaft. Es gibt vermutlich einige Jäger, welche aus beruflichen oder familiären Gründen wegziehen, und soll diesen dann die Pacht wieder weggenommen werden? Es ist schwierig zu unterscheiden, wer missbräuchlich agiert und wer aus irgendwelchen Gründen innerhalb der relativ langen Pachtdauer aus der Gemeinde wegzieht.

Wild-Neckertal: Dies ist ein Thema für die Spezialdiskussion. Wir schliessen nun die allgemeine Diskussion ab und fahren nach der Pause mit der Spezialdiskussion weiter.

5 Spezialdiskussion und Beschlussfassung

Wild-Neckertal führt artikelweise durch die Vorlage und regt an, bei Art. 4 direkt das Gesetz zu behandeln. Sie ruft die einzelnen Kapitel auf und lädt ein, sich zu Wort zu melden.

Seite 2 Zusammenfassung bis 3.4 Wildschadenverfahren - keine Wortmeldungen



3.4.1 Ausgangslage

Gschwend-Altstätten: Mit dem Wildschadenverfahren erhält der Wildhüter eine weitere Aufgabe. Bei den Wildhütern wurde im Zug der Sparmassnahmen eine Stelle abgebaut. Der Aufgabenbereich und die Gebiete sind riesig, sie übernehmen zusätzliche Aufgaben im Siedlungsgebiet und das Administrative wächst von Jahr zu Jahr. Kann dies mit der heutigen Anzahl Wildhüter bewältigt werden?

Thiel: Dies ist eine schwierige Frage. Im Moment kann die Arbeit mit der jetzigen Anzahl bewältigt werden, solange die Entwicklung der Wildarten, z.B. des Wildschweins, bleibt wie sie ist. Sollte die Entwicklung aber eskalieren, wie sie praktisch in allen anderen Kantonen eskaliert ist, kommen wir an den Anschlag. Aufgrund der Geografie kommt die Wildsau tröpfchenweise aus dem Thurgau und die grenznahe St.Galler Jagdgesellschaft rückt sofort aus, wenn eine Rotte über die Grenze kommt. Bis jetzt haben wir dies gut im Griff, sollten die Schäden aber grösser werden, dann muss eine Lösung gefunden werden.

Gschwend-Altstätten stellt die Anschlussfrage, ob es schon Ideen gibt, wie eine solche Situation aufgefangen werden soll. z.B. durch Aufstockung des Stellenetats bei den Wildhütern oder eine Entlastung bei den administrativen Aufgaben?

Thiel: In einer ersten Phase - wenn der Personalbestand gegeben ist - müssten mit Aushilfen, z.B. Nachbarwildhüter, gearbeitet werden. Oder die Selbstdeklaration bei kleineren Schäden wird ermöglicht. Solche Szenarien müssen langsam aufgebaut werden. Ich hoffe, dass es nicht so weit kommen wird. Eine solche Entwicklung geht über 5 - 10 Jahre.

3.4.2 Grundzüge der neuen materiellen Regelung

3.4.2 b Entschädigung von Wildschaden

Widmer-Mosnang stellt Fragen bezüglich Jagdzinsberechnung bzw. Bewertung der Reviere. Reviere mit viel Rotwild, welche auch den Wolf haben evtl. sogar Luchs oder Bär, liegen im südlichen Teil des Kantons. Wildschäden werden in diesen Revieren entstehen. Wie wird die Anfälligkeit für grosse Wildschäden berücksichtigt? Wie wird berechnet?

Thiel: Dies ist noch nicht festgelegt worden. An der nächsten Jagdkommissionssitzung im August wird dazu ein Vorschlag gemacht. Ziel ist, ein Massstab über alle Reviere im Kanton zu legen, d.h. die Bewertungskriterien sollen bei allen Revieren Anwendung finden. Grossraubtiere werden keinen Einfluss auf die Bewertung haben, weil deren Vorhandensein über die leistungsorientierte Abgeltung bezüglich Nachweise verrechnet wird. Im vergangenen Jahr wurde für das Monitoring von Grossraubtieren eine Abgeltung von 100'000 Franken ausbezahlt. Der Wildschaden wird ebenfalls nicht berücksichtigt. Dieser ist stark variierend. Allerdings muss die Lebensraumkapazität definiert werden und dabei findet dieser Aspekt Eingang. Der Hauptanteil für die Bewertung wird durch den Lebensraum abgedeckt: Fläche, Wald und Lebensraumvielfalt. Wie stark die Wildarten berücksichtigt werden, muss gut überlegt sein.

Schnider-Vilters-Wangs ergänzt, dass sich ein Wolf im Toggenburg aufhalten soll. Gemäss Medienmitteilung sei dem nicht so, dies sei aufgrund von Beobachtungen festgestellt worden. Wo werden solche Beobachtungskosten abgerechnet?

Thiel: Ob ein Wolf im Toggenburg ist oder nicht, darüber gibt es bis jetzt keine gesicherten Hinweise. Es würde mich nicht überraschen, wenn wir bald dafür einen Nachweis hätten.



Die Wildhut führt sowieso Kontrolltouren durch und hat immer ein Auge auf Spuren. Dies gehört zum normalen Arbeitsablauf eines Wildhüters. Die Kosten werden nicht separat ausgewiesen. In der jetzigen Situation ist der Aufwand - ausser in Pfäfers - nicht sehr hoch. Sollte dies ändern, wird sich die Arbeitseinteilung der Wildhüter verschieben. Wildhüter ist ein sehr dynamischer Job, je nach Situation müssen die Arbeiten flexibel eingeteilt werden.

Schnider-Vilters-Wangs: Wird die Arbeit über den Jagdpachtzins abgerechnet?

Thiel: Die Arbeitszeit ist der Aufwand. Spezialuntersuchungen bei Grossraubtieren, die eingeschickt werden, sind durch den Bund bezahlt. Die Prävention, wie z.B. Herdenschutz, läuft über das Landwirtschaftsamt und wird auch grösstenteils über den Bund bezahlt. Wir haben im Moment keine Zusatzkosten ausser einem zusätzlichen Zeitaufwand, welcher auf Kosten anderer Projekte geht.

Steiner-Kaltbrunn: Grossraubtiere konnten vorher in Fotofallen festgehalten werden, jetzt ist dies aus Datenschutzgründen nicht mehr möglich, wie ist der Stand hier?

Thiel: Diese Frage habe ich auch dem Bund gestellt. Für konkrete Aufträge im Wildtierbereich sind Fotofallen weiterhin zugelassen. Vermutlich braucht es eine Bewilligung des Kantons. Was nicht geht, sind private Fotofallen, welche anzeigen, wo sich der stärkste Rehbock für den Abschuss befindet. Allerdings muss dies erst in der eidgenössischen Jagdverordnung festgelegt werden, bis jetzt ist dies noch nicht erfolgt.

Riederer-Pfäfers: Wir haben solche Fotofallen. An einer Informationsveranstaltung wurde deren Standort aufgezeigt und es hat keine Opposition gegeben.

3.4.2c bis 3.5 Interkantonale Zusammenarbeit - keine Wortmeldungen

Wild-Neckertal führt direkt ins Gesetz über und zählt die einzelnen Artikel auf:

I.

Artikel 1

Steiner-Kaltbrunn bedauert, dass die Gemeinden nicht mehr in der Verantwortung sind. Wie F. Riederer erwähnte, ist die Zusammenarbeit vor Ort vorteilhafter.

Wild-Neckertal fragt nach, ob ein Antrag gestellt wird, was verneint wird. Sie fügt aus persönlicher Sicht als Gemeindepräsidentin an, sie habe in ihrer Gemeinde mit der Jagd praktisch nichts zu tun. Für den Grossteil der Gemeinde ist der Übertrag der Verantwortung kein Problem.

Schnider-Vilters-Wangs: In der alten Regelung hat der Kanton bei Vergabeproblemen entschieden. Hatte der Kanton viele solche Entscheide zu treffen?

Thiel: Von 145 Revieren hat es bei 7 Fällen Konkurrenzbewerbungen gegeben und in 4 Fällen musste der Kanton entscheiden. Bei 2 Fällen ist der Rekursentscheid des Kantons beim Verwaltungsgericht angefochten worden.

Würth: Letztlich muss der Prozess als Ganzes gesehen werden. Bei Fragen von Bewertungen, Zuteilungen und Vergaben ist jetzt der Kanton, dann wieder die Gemeinde zuständig. Objektiv macht es Sinn, alles in eine Hand zu geben. Aber gerade z.B. bei Wohnsitzfragen etc. ist es angebracht, die Gemeinde zur Vernehmlassung einzuladen. Es ist entscheidend, wer den Prozess führt. Wir möchten nicht über die Köpfe hinweg entscheiden.



Jöhl-Amden: Im neuen Gesetz wird das Anhörungsrecht der Gemeinde festgelegt. Das Mitspracherecht entfällt, was ich als grossen Verlust empfinde. Die Jagd findet vor Ort statt. In Amden läuft die Jagd gut. Jäger untereinander haben manchmal Probleme, aber dann kann die Gemeinde mithelfen und -gestalten. Bei der nächsten Vergabe 2016 sind die Gemeinden noch im Bild, wie ein Revier vergeben wird, aber in 2024 kann die Anhörung aufgrund des Behördenwechsels nicht mehr richtig wahrgenommen werden. Ist die Gemeinde in der Verantwortung, werden die Probleme aufgenommen. Der Ansprechpartner vor Ort ist sehr wichtig. Bei der Vernehmlassung 2011 haben viele Gemeinden das Mitspracherecht bei der Vergabe verlangt. Davon ist jetzt nicht mehr die Rede.

Eine weitere Frage ist die Kostenentwicklung beim Personal, wenn die Aufgaben der Gemeinden auf den Kanton übergehen.

Würth: Die Zusammenarbeit soll weiterhin gepflegt werden, ob als Anhörung oder als Mitsprache. Viele Alltagsgeschichten werden weiterhin so laufen wie bis anhin. Die Wildhüter sind ja draussen in den Regionen und nicht in St. Gallen. Wegen der Neuregelung werden wir den Personalbestand im Kanton nicht anpassen. In der Praxis ist es heute schon so, dass ein reger Austausch stattfindet. Eine überholte gesetzliche Regelung wird zu einer Prestigefrage erhoben, was letztlich nichts bringt. Es braucht eine Kooperation mit den Gemeinden, aber bei einer Neuregelung müssen die Aufgaben den heutigen Verhältnissen angepasst werden.

Jöhl-Amden: Jetzt läuft alles noch gut, aber auch bei den Regierungsräten und Amtsleitern gibt es personelle Änderungen. Was ist bei der übernächsten Reviervergabe? Dann ist man fern vom jetzigen Wissen. Dann gilt das neue Gesetz und das ist für mich sehr entscheidend.

Wild-Neckertal: Art. 12 Pachtverfügung wird konkret die Anhörung der Gemeinde abhandeln. Bei diesem Artikel werden wir nochmals darauf zurückkommen.

Steiner-Kaltbrunn stellt den Antrag, dass Art. 1 Abs. 2 stehen gelassen und nicht gestrichen wird. Die Gemeinden wirken auch bei den Wildruhezonen mit, die Mitwirkung ist mit Abs. 2 im Gesetz festgehalten.

Altenburger-Buchs: Ich war 17 Jahre Gemeinderat in Buchs, personelle Änderungen können schon nach 4 Jahren erfolgen. Wichtig ist die Erfahrung mit dem Wildhüter. Am Beispiel Biber hat die Gemeinde die gute Zusammenarbeit mit dem Wildhüter, dem Gewässerschutz, der Landwirtschaft und dem Forst erfahren. Wichtig ist, dass der Ansprechpartner sofort vor Ort ist. Ich würde die Regelung wie in der Vorlage belassen.

Gschwend-Altstätten schliesst sich den Erfahrungen in Buchs an. Läuft ein Verfahren nicht gut, ist man um den Kanton froh. Es ist eine spürbare Entlastung ohne Qualitätseinbusse, wenn die Aufgaben auf den Kanton übergehen.

Kofler-Uznach. Vergeben wir uns rechtlich etwas, wenn der Absatz gestrichen wird?

Würth: Die Streichung ist eine Konsequenz der Aufgabenentflechtung. Die Gemeinde X, welche ein Ressort Naturschutz hat und einen Gemeinderat für die Jagd zuständig bezeichnet hat, kann dies weiterhin so handhaben. Aber dazu braucht es keine gesetzliche Regelung.

Kofler-Uznach: Die Gemeinde kann also eine Ansprechperson bezeichnen, die mit D. Thiel in Kontakt ist, diese Person entscheidet zwar nichts, ist aber der Partner vor Ort. Rechtlich vergeben wir uns also nichts?



Würth: Wir wollen eine konsistente Vorlage bringen. Art. 1 Abs. 2 wird bei dem vorgeschlagenen Modell nicht mehr benötigt.

Zuber: Wenn Art. 1 Abs. 2 beibehalten wird, hat dies zur Konsequenz, dass alle Gemeinden im Kanton eine Person, welche für die Jagd zuständig ist, bestimmen müssen, auch diejenigen, welche wenig Berührungspunkte zur Jagd haben. Für die interne Organisation der Gemeinde braucht es diese Bestimmung nicht. Bei Beibehaltung sind alle Gemeinden verpflichtet, eine Person zu benennen.

Güntensperger-Mosnang: Wenn gemäss Regierungsrat faktisch sowieso einer für die Jagd in der Gemeinde zuständig ist und mitarbeiten muss, dann vergeben wir uns ja nichts, Abs. 2 beizubehalten. Ich bin für Beibehaltung dieses Absatzes.

Jöhl-Amden: Für mich hat der Absatz einen Zusammenhang mit Art. 3 und Art. 12, er ist eigentlich der Vorbote von diesen Artikeln.

Wild-Neckertal lässt über den Antrag Steiner-Kaltbrunn, auf die Streichung von Art. 1 Abs. 2 sei zu verzichten, abstimmen.

Der Antrag wird mit 4 Ja, 10 Nein und einer Enthaltung abgelehnt.

Wild-Neckertal: Art. 1 wird wie in der Vorlage belassen.

Artikel 3 - keine Wortmeldung

Artikel 5

Riederer-Pfäfers stellt den Antrag, Art. 5 Abs. 1 sei der letzte Satz so abzuändern, dass bei ungerader Anzahl der Reviere das letzte Revier einheimisch bleibt. Dies betrifft nicht nur Pfäfers, sondern noch andere Gemeinden.

Steiner-Kaltbrunn: Jetzt bestimmt der Kanton was einheimisch und was kantonal ist. Wie wird dies bei Fusionen gehandhabt? Und eine weitere Frage: was hat dies überhaupt für einen Bezug auf die Jagd, auf die Finanzen und das Revier, und ist ev. geplant, dass nach den Gemeindefusionen die Reviere ihre Selbstständigkeit aufgeben müssen und inkorporiert werden? Dies sind nicht gelöste Fragen.

Widmer-Mosnang kann den Antrag von F. Riederer nicht ganz nachvollziehen. Was passiert, wenn für das elfte Revier keine oder keine kompetenten einheimische Personen gefunden werden können.

Riederer-Pfäfers sieht darin keine Problematik. In den letzten 30 Jahren hatte es immer zu viele Bewerber.

Widmer-Mosnang: Aber es muss für die Zukunft geregelt werden. Wenn genügend Bewerber vorhanden sind, kann die Gemeinde ein einheimisches beantragen. Wenn aber festgestellt werden muss, dass zu wenige vorhanden sind, machen wir uns mit der Änderung einen schlechten Dienst. Mit der jetzigen Regelung hat die Gemeinde mehr Handhabe.

Riederer-Pfäfers sieht eine Entwicklung in die andere Richtung. Es werden viele Jungjäger ausgebildet. Es wird immer ausgeschrieben. Wenn es dann keine einheimischen Jäger gibt, hat man immer noch die Ausnahmebestimmung. Im Grundsatz ist es bereits jetzt so gewesen, dass das letzte Revier als einheimisches deklariert wurde. Als Abschwächung könnte geschrieben werden "in der Regel einheimisch". Dann wird man dem Einwand gerecht.



Schnider-Vilters-Wangs: Wie sieht es rechtlich aus, wenn es nur noch gemischte Reviere gibt. Z.B. jedes Revier hat zu Zweidrittel einheimische und zu einem Drittel auswärtige Jäger. In Mols sind diese Berechnungen bereits gemacht worden.

Riederer-Pfäfers hat diese Berechnung auch gemacht. Dann muss bestimmt werden, welche Prozentsätze angewandt werden. Theoretisch und rechnerisch ist dies möglich, aber vermutlich nicht einfach zu lösen.

Schnider-Vilters-Wangs: Bei Fusionen würden mit dieser Berechnung die Diskussionen erledigt.

Cozzio-Uzwil befürchtet, dass mit der "Kann"-Formulierung ein Gummiartikel entsteht. Entweder ist man frei bei der Bestimmung des Reviers oder nicht. Klar und einfach soll die Formulierung sein.

Zuber stellt zwei Punkte klar: Eine Gemeindefusion wirkt sich auf das Revier während der Pachtdauer nicht aus. Die Bezeichnung einheimisch / auswärtig hat nur zum Zeitpunkt der Pachtvergabe eine Bedeutung, auch bei einer Fusion gilt das Revier weiterhin als einheimisch oder auswärtig. Erst auf die neue Pachtdauer wird neu festgelegt und eingeteilt. Erst wenn es mehr als eine Bewerbergruppe für ein Revier gibt, kommt das Kriterium einheimisch/auswärtig zum Tragen, gemäss D. Thiel war es bei der letzten Vergabe bei nur sieben Revieren. Einheimisch/auswärtig ist bloss ein Auswahlkriterium, wenn mehr als eine Bewerbergruppe in Frage kommt. Bereits heute kann, wenn es nur eine Bewerbergruppe gibt, ein einheimisches Revier an Auswärtige vergeben werden.

Wenn zukünftig die Reviere fix eingeteilt werden sollen, und sich nur noch Leute bewerben können, die den Kriterien entsprechen, dann wird ein komplett anderes System eingeführt.

Widmer-Mosnang könnte dem, wie es F. Riederer zuletzt formuliert hat, zustimmen.

Wild-Neckertal: Geht es darum, ob im letzten Revier die Gemeinde das Sagen hat, oder darum, ob es ein einheimisches ist? Dies sind eigentlich zwei Themen, die auf dem Tisch sind.

Riederer-Pfäfers präzisiert seinen Antrag nochmals: das letzte Revier soll in der Regel einheimisch sein.

Würth: Der Satz ist nicht Match entscheidend, wenn dies gewünscht wird, kann der Absatz wie folgt abgeändert werden: bei ungerader Revierzahl ist das letzte Revier in der Regel ein einheimisches. Sollte es notwendig sein, kann davon abgewichen werden, aber der Grundsatz ist formuliert. Damit könnten wir leben.

Wild-Neckertal: Gibt es aufgrund des Antrags von Riederer-Pfäfers weitere Diskussionen? Somit stimmen wir über die neue Version des Art. 5 Abs. 1 "Bei ungerader Revierzahl ist das letzte Revier in der Regel ein einheimisches" ab.

Sie haben dem Antrag mit 12 Ja, 2 Nein und einer Enthaltung zugestimmt, in diesem Fall wird der Artikel entsprechend angepasst.

Und nun zur Frage von Steiner-Kaltbrunn über die finanziellen Auswirkungen der Bewertung einheimisch/auswärtig.

Thiel: Es gibt keine finanziellen Auswirkungen, die Bewertung ist genau gleich. Den Verwaltungsaufwand bei der Verpachtung trägt der Kanton. Dies ist keine Abwertung der Gemeinden, aber bereits heute macht der Kanton die meiste Arbeit. Es gibt daher keinen



Mehraufwand für den Kanton. Das Gesetz bestimmt im Fall von Konkurrenzbewerbungen bei der Vergabe klar, wer das Revier erhält und nicht die Gemeinde oder der Kanton. Einheimisch / auswärtig ist ein klares Kriterium. Bei Mehrfachbewerbungen haben die Gemeinden meist den Kanton angefragt.

Güntensperger-Mosnang: Bis jetzt hat zwar die Gemeinde den Kanton gefragt, aber schliesslich selbst entschieden. Ist dies falsch?

Würth fragt nach dem Sinn des Föderalismus. Geht es wirklich darum, wer am Schluss unterschreiben darf?

Riederer-Pfäfers: Es ist tatsächlich so wie D. Thiel gesagt hat. Es gibt umstrittene Fälle. Meist bestehen gemäss Gesetz nicht die gleichen Voraussetzungen. Im Fall von gleichen Voraussetzungen hat sich die Gemeinde aus jagdlicher Sicht beim Kanton rückversichert, ob es gegen einen der Jäger ein Strafverfahren gibt. In den meisten Fällen sagt das Gesetz klar aus, wer das Revier erhält.

Wild-Neckertal schliesst damit die Diskussion zu Art. 5 ab.

Art. 6 - keine Wortmeldung

Art. 7

Steiner-Kaltbrunn: Ist die Neuaufnahme der Lebensraumkapazität eine zusätzliche Regelung, die so nicht vom Bund ins Gesetz aufgenommen werden muss? Welche Aufgaben und Bedürfnisse werden dadurch geweckt? Eine Auflistung weckt das Bedürfnis zur Umsetzung und ist mit Kostenfolgen verbunden. Ist dies restriktiver als die Bundesgesetzgebung?

Thiel: Die Jagd ist ein kantonales Regal. Der Bund darf hier nicht reinreden, da der Kanton für die Umsetzung zuständig ist. Das Bewertungssystem ist im Ermessen des Kantons und wird von der Jagdkommission abgesegnet. Die rechnerischen Faktoren zur Bewertung haben keine Konsequenzen für die Umsetzung im ökologischen Bereich. Die Lebensraumkapazität ist ein Instrument für eine einigermaßen faire Berechnung zur Bewertung der Reviere und hat nichts mit Ökologie oder Umsetzung von Aufgaben zu tun. Es geht nur darum, wie die 1,6 Mio. Franken auf die einzelnen Reviere verteilt werden.

Steiner-Kaltbrunn: Wenn dies als Berechnungsgrundlage dient, folgt daraus, dass z.B. eine Tierart im Revier reguliert wird, d.h. mehr geschossen werden muss?

Thiel: Die Jagdplanung findet jährlich aufgrund von Zählungen statt. d.h. die Revierbewertung hat keinen direkten Zusammenhang mit der Abschussplanung, aber indirekt natürlich schon. Dort, wo die Lebensraumkapazität höher ist, hat es naturgemäss mehr Wild und damit wird auch die Abschussplanung höher liegen.

Altenburger-Buchs: Kann die Lebensraumkapazität überhaupt gesteuert werden? Oder zählen nur die Schäden von Landwirtschaft und Forst - für mich ist dies eher ein Gummiartikel.

Thiel: Schäden zählen gar nicht, diese variieren sehr stark und können z.T. nicht beeinflusst werden. Es geht darum, mit wenig Aufwand und einem fairen System die 1,6 Mio. Franken auf die Fläche zu verteilen. Die Bewertung muss nachvollziehbar und fair sein.

Steiner-Kaltbrunn: Die Lebensraumkapazität müsste steuerbar sein. d.h. die Abschussliste müsste anders gestaltet sein. Der Hirschbestand ist heute zwei- bis dreimal höher als früher und verursacht Schäden.



Würth: Einerseits sind die Standortbedingungen in der Natur zu erfassen, um irgendwie die Güte der Reviere einigermaßen objektiv bewerten zu können. Standort, Klima, Äsungsangebot und Konkurrenz anderer Tierarten haben einen Einfluss. Falls sich der Einfluss der Raubtiere verstärkt, brauchen wir das Lebensraumkapazität-Kriterium, um dies berücksichtigen zu können.

Die Jagdplanung wird jährlich festgelegt und kann als „Finetuning“ flexibel auf die Entwicklung reagieren. Bei der Lebensraumkapazität geht es darum, für eine achtjährige Periode aufgrund gewisser Kriterien eine Statusbetrachtung zu erfassen. Die Ergänzung in Art. 7 ist gerade im Hinblick auf die Raubtiere wichtig. Falls deren Vorkommen zu einer Revierverschlechterung führt, sollte dies in der Bewertung berücksichtigt werden können. In der Jagdkommission werden diese Faktoren erörtert, in dieser Kommission sitzen im Übrigen nicht nur Jäger, sondern auch Vertreter der Landwirtschaft ebenso wie der Gemeinden, des Forsts und des Naturschutzes. Es ist ein wichtiges Gremium, um Anwendungsfragen zu konkretisieren.

Ammann. Aus Forstsicht befürworten wir die Ergänzung der Lebensraumkapazität. In Art. 7 geht es um die Bewertung der Reviere, in Art. 42 aber auch um den Einfluss auf die Jagdplanung. Die Jagdplanung stützt sich auch auf forstliche Beurteilungen des Lebensraums. Im Zusammenspiel Wald-Wild ist dabei die Lebensraumkapazität der entscheidende Faktor.

Art. 8

Güntensperger-Mosnang stellt den Antrag in Art. 8bis (neu) 2 Abs. das Alter von 70 auf 75 anzuheben. Früher war ein 70-jähriger ein alter Mann, heute sind sie fitter. Ein 70-jähriger Jäger sollte angerechnet werden. Das Alter kann daher gut auf 75 angehoben werden.

Riederer-Pfäfers: In der Praxis hat sich die Regelung mit 70 bewährt und war nie ein Thema. Als Überzähliger ist der 70-jährige immer noch dabei, hat aber nicht mehr die gleiche Verantwortung. Ich bin gegen diesen Antrag.

Würth: Es geht nicht darum, eine Altersgruppe von der Jagd auszuschliessen, sondern wir sind um jeden Jäger über 70, welcher den Treffsicherheitsnachweis erfüllt, froh. Diese Bestimmung ist aber zentral für die Erneuerung der Jagdgesellschaften. Mit dieser Bestimmung werden die Jagdgesellschaften gezwungen, sich personell zu erneuern. Diese Bestimmung ist mit ein Grund, wieso die St.Galler Jagd heute sehr gut da steht. Deshalb befürworte ich das Belassen der Alterslimite bei 70 trotz ändernder Demographie.

Wild-Neckertal lässt über den Antrag, dass in Art. 8^{bis} (neu) Abs. 2 das 70. Altersjahr auf 75. Altersjahr abgeändert wird, abstimmen.

Der Antrag wird mit 1 Ja, 11 Nein und 3 Enthaltungen abgelehnt.

Art. 9-10 - keine Wortmeldungen

Art. 11

Cozzio-Uzwil: Wenn eine Jagdgesellschaft aufgrund der Personenanzahl so schwach ist, dass sie ihre Jagdverpflichtung nicht mehr erfüllen kann, wird sie unterstützt oder wie wird dies finanziert?

Thiel. Das Revier wird dann neu ausgeschrieben.



Cozzio-Uzwil: Ja, aber danach wird es derjenigen Gesellschaft vergeben, die am nächsten an die Vorgaben herankommt. Was, wenn auch diese die Funktion nicht erfüllen kann?

Thiel: Diese Situation hat es noch nie gegeben, realistischerweise finden sich immer Jäger, die einspringen können und wollen. Wir haben einen guten Nachwuchs. Die Tendenz zeigt eine steigende Anzahl von Jungjägern.

Riederer-Pfäfers: Bis jetzt ist es immer ohne grossen Aufwand gelungen, darauf hinzuweisen, dass Jungjäger aufgenommen werden sollten.

Art. 11bis - keine Wortmeldung

Art. 12

Schnider-Vilters-Wangs: Was versteht man unter "Anhören", bitte klar definieren. Wird einfach zugehört und anschliessend doch gemacht, was man will?

Zuber hofft, dass das Verhältnis Gemeinde/Kanton doch besser ist als skizziert. Mit Anhörung ist gemeint, dass die Gemeinden über die geplante Pachtvergabe informiert werden und anschliessend die Möglichkeit haben anzugeben, was aus ihrer Sicht gegen eine solche Vergabe sprechen würde. Über ernsthafte Bedenken der Gemeinde wird der Kanton sich nicht hinwegsetzen.

Würth: Eine Anhörung ist im Prinzip eine Vernehmlassung. Aufgrund der örtlichen Verhältnisse ergeben sich manchmal Kenntnisse, die das Amt nicht haben kann. Wenn die Gemeinde den Entscheid verbessern kann umso besser.

Art. 13 – keine Wortmeldung

Art. 14

Rehli-Walenstadt möchte den Begriff "wichtige Gründe" erklärt haben und bittet um ein Beispiel.

Zuber: Die wichtigen Gründe sind in Absatz 2 umschrieben. Es ist nicht das Ziel, bei Missständen im Revier einfach die Pacht aufzulösen. Sondern man gibt der Pachtgesellschaft die Gelegenheit, diese selber zu beheben. Wenn Abschussvorgaben massiv nicht erfüllt wurden und keine Anstrengungen unternommen werden, dies zu verbessern, dann muss das Revier jemand anderem abgegeben werden.

Art. 16 – 20 - keine Wortmeldung

Art. 23 – 28 - keine Wortmeldung

Art. 29

Kofler-Uznach: Gibt es beim Pachtzins eine Obergrenze? Der Pachtzins wird ja aufgrund der Aufwände festgelegt. Ist die Tendenz der Pachtzinse steigend, wird die Volksjagd irgendwann zur Herrenjagd?

Würth: Es ist nicht auszuschliessen, dass bei einem markanten Anstieg der Aufwendungen aufgrund natürlicher Umstände der Gesetzgeber irgendwann aktiv werden muss. Die 1,4 Mio. Franken sind konsolidiert. Dadurch, dass diese Mittel ausschliesslich durch die Jagd bereitgestellt werden, kann davon ausgegangen werden, dass die Jägerinnen und



Jäger kritisch sind. Es gibt vermutlich kaum eine staatliche Verwaltungsstelle, die so genau überwacht und kontrolliert wird wie die Jagdverwaltung. Gemäss heutigem Wissensstand ist das Modell tragfähig, aufgrund des Klimas oder sonstigen Veränderungen kann es zu Erhöhung führen.

Widmer-Mosnang: Wie fleissig wurden früher die Pachtzinsen angepasst?

Riederer-Pfäfers: In den letzten Jahren hat es keine Anpassung gegeben. Heute ist die Jagd für jeden erschwinglich. Der Jäger ist nicht die Gruppe, welche sich nicht verlauten lässt, wenn etwas nicht passt.

Art. 30 - 32 - keine Wortmeldungen

Art. 33

Schnider-Vilters-Wangs erkundigt sich bezüglich des periodischen Nachweises der Treffsicherheit. Der Bund hat den periodischen Nachweis alle vier Jahre vorgeschrieben. Der Kanton St.Gallen will dies jährlich, warum? Ist es nicht in der Eigenverantwortung der einzelnen Jäger?

Thiel verneint diese Meinung zur Vorschrift des Bundes. Der Bund schreibt nur "periodisch" vor und überlässt es den Kantonen, die Periode zu definieren. Die Jagd- und Fischereiverwalterkonferenz (ein Zusammenschluss aller Kantone) hat "jährlich" festgelegt. Ein Kanton hat die Regelung „alle vier Jahre“, aber aus dem einzigen Grund, dass dort nur eine Schiessanlage für 1'000 Jäger verfügbar ist. Der Konsens schweizweit ist aber "jährlich", weil Schiessen das Grundhandwerk der Jäger ist.

Schnider-Vilters-Wangs: Wird die Periode in der Verordnung geregelt?

Thiel stimmt zu und **Würth** ergänzt, dass die Jagdgesellschaften dies vor Ort regeln, Jagdschiessen ist oft ein gesellschaftlicher Anlass. Der Schiessnachweis ist keine Last für die Jäger. Die Jagd kann damit gegenüber der Bevölkerung der Beweis erbringen, dass sie à jour sind.

Schnider-Vilters-Wangs: Aber der Bund schreibt vor „mindestens alle vier Jahre“.

Thiel korrigiert nochmals, dass der Bund nur „periodisch“ vorschreibt.

Rehli-Walenstadt will wissen, wie er sich die Versicherung gemäss Art. 33 Bst. c vorstellen muss.

Thiel: Es ist eine Privathaftpflichtversicherung mit einer vom Bund vorgegebenen Deckungssumme von 2 Mio. Franken und wird von den Versicherungen als Standard angeboten.

Art. 34

Güntensperger-Mosnang: Nach Auskunft eines Jägers müsse man eine Dreitageskarte lösen, um als Gast einen Tag jagen zu dürfen. Ist dem so?

Riederer-Pfäfers: Ja, aufgrund des administrativen Aufwands. Der Jagdpass ist für 3 Tage gültig und kostet - Irrtum vorbehalten - 80 Franken.

Thiel: Wir kreieren zusammen mit den Nachbarkantonen eine Datenbank, mit welcher in Zukunft online Jagdpässe aufgrund Selbstdeklaration gelöst werden können. Im Moment ist ein Eintagespass vorgesehen.

Art. 35 - keine Wortmeldung



Art. 37

Kofler-Uznach: Wie ist der Informationsfluss bezüglich Straffälligkeit organisiert?

Thiel: Diese Pendenz muss noch mit der kantonalen Fachstelle Waffen gelöst werden. In anderen Kantonen muss bei einem Waffenentzug automatisch die Jagdbehörden informiert werden. Dies muss in Zukunft auch im Kanton St.Gallen sichergestellt werden. Ob es eine rechtliche Grundlage gibt, aufgrund derer der Informationsfluss stattfinden muss, weiss ich nicht. Aber in der Praxis ist es in den Kantonen so, dass automatisch durch die Waffenfachstelle informiert wird.

Kofler-Uznach: Es geht nicht nur um Waffen, sondern auch um sonstige Verbrechen. Dann sollte die Jagdberechtigung entzogen werden. Wie läuft der Informationsfluss von Gericht / Staatsanwaltschaft zu den Jagdbehörden?

Thiel: Bei Art. 37 Bst b ist es bereits heute so, dass wir von allen Strafbefehlen im Bereich unserer Gesetzgebung (NHG, Jagd- und Fischereigesetz) automatisch eine Kopie erhalten, den Tierschutz betreffend muss ich noch klären.

Kofler-Uznach: Als Polizist weiss ich nicht, ob ich weitere Straftaten melden dürfte.

Thiel: Bei schweren Verbrechen wird die Waffe sowieso eingezogen und uns gemeldet. Aber z.B. von Verkehrsdelikten wissen wir nichts. Hingegen sind Gewaltdelikte meist mit Waffenentzug verknüpft, dies erfahren wir sofort.

Zuber: Bei schweren Delikten ist man von Gesetzes wegen von der Jagdberechtigung ausgeschlossen. Dazu braucht es kein Handeln des Amtes. Die soziale Kontrolle unter den Jägern spielt vermutlich gut.

Gschwend-Altstätten stellt fest, dass im Umfeld der Jagd relativ viel Alkohol konsumiert wird. Ich meine, wer eine Waffe in der Hand hält, sollte 0.0 Promille haben, im Vergleich zum Strassenverkehr mit 0,5. Gibt es dazu eine Bestimmung? Das gleiche gilt auch für Drogen oder bei angeschlagener Psyche.

Thiel: Es gibt diesbezüglich keine Bestimmungen. Es gibt aber Länder, die 0.0 Promille bei der Jagd vorgeschrieben haben (Skandinavien, USA).

Gschwend-Altstätten: Was heisst dies jetzt? Kann ich als Mitglied einer Jagdgesellschaft mit Alkohol im Blut unterwegs sein?

Zuber: Wenn jemand betrunken auf die Jagd geht, könnte er gestützt auf Art. 38 Bst. a JG von der Jagdberechtigung ausgeschlossen werden, da man annehmen kann, dass jemand, der starkbetrunken mit der Waffe in der Hand im Wald herumirrt, die öffentliche Sicherheit gefährdet. Aber ich vermute, dass dies noch nie geschehen ist. Es gibt keine klare Promillegrenze wie im Strassenverkehr.

Riederer-Pfäfers: Aus der Praxis habe ich festgestellt, dass sich die Selbstkontrolle unter den Jagdgesellschaften in den letzten Jahren geändert hat. Keine Jagdgesellschaft hat Interesse an Betrunkenen und befürwortet, kein Alkohol während der Jagd.

Gschwend-Altstätten ist hellhörig geworden bei der Erwähnung "stark betrunken". Wenn man die Jagdunfälle anschaut - z.B. Hirsch mit Motormäher verwechselt - und das ohne Alkohol, dann kommt einem das Fürchten.

Würth: Letztlich stellt sich die Frage, ob man an die Eigenverantwortung der Jäger appellieren kann, oder ob der Gesetzgeber eingreifen muss. Unter der Jägerschaft hat sich in den letzten Jahren ein Wandel ergeben. Besteht ein Regelungsbedarf oder spielt die Sozialkontrolle? Die Regierung ist der Meinung, dass es keine gesetzliche Regelung braucht.



Widmer-Mosnang: Der Gradmesser ist die Anzahl Unfälle, die wir in den letzten Jahren im Kanton gehabt haben. Sollten wir über dem Durchschnitt sein, müsste dies thematisiert werden. Aber wir wurden von Unfällen relativ verschont.

Thiel: Dass jemand betrunken die Jagd ausübt, ist die absolute Ausnahme und schwarze Schafe gibt es überall. In der Praxis ist es kein Problem. Nachsuchen wird es immer geben, aber bis jetzt habe ich noch nie erlebt, dass aufgrund von Trunkenheit nicht getroffen wurde. Bei Unfällen mit Waffen ist die Kantonspolizei sofort für Untersuchungen vor Ort.

Gschwend-Altstätten versteht, dass man dies nicht in diesem Gesetz regeln will. Es geht ihm aber um den Vergleich mit den Schützenvereinen, welche relativ viele Vorschriften haben.

Wild-Neckertal. Die Problematik ist aufgenommen, wenn dies zum Thema wird, kann entsprechend reagiert werden.

Art. 38 - ohne Wortmeldung

Art. 39

Heim-Gossau stellt den Antrag für die Hundeleinenpflicht im Wald. Bis jetzt kannte der Kanton St.Gallen diese Pflicht nicht. Mit der Leinenpflicht im Wald soll vermieden werden, dass Hunde im Wald während der Hauptsetz- und Brunftzeit die empfindlichen Jungtiere stören. Die Leinenpflicht im Wald und am Waldesrand kann zeitlich limitiert sein. Die vom BAFU angeforderte Statistik zeigt, dass Hunde hauptsächlich Rehe und Gämsen reissen, im Jahr 2012 gesamtschweizerisch insgesamt 52 Risse durch Hunde, 2011 am wenigsten mit 23. Diese Anzahl ist ansehnlich und könnte vermieden werden. Muss jetzt Art. 39 Bst. d präziser formuliert oder ein Bst. e ergänzt werden?

Würth: In der Wald-Wild-Thematik ist die Hundeleinenpflicht ein Thema. Bis jetzt liegt die Hundeleinenpflicht in der Kompetenz der Gemeinden. Die Wald-Wild-Lebensraumkommission hat für die Gemeinden ein Musterreglement erarbeitet. Mit den Waldentwicklungsplänen wird festgelegt, wo der Wald intensiv genutzt wird und wo nicht. Darauf gestützt können Gemeinden weitere Beschränkungen (Leinenpflicht) festlegen. Die Räume, wo Hunde frei laufen gelassen werden können, werden immer kleiner, was auch zu Kritik von „Hündeler“ führt. Im Kanton Schwyz herrscht im ganzen Kanton Leinenpflicht. Das führt dazu, dass ins Linthgebiet ausgewichen wird. Ich habe für das Anliegen Verständnis, aber die Leinenpflicht muss nicht kantonal geregelt werden.

Amman: Im Waldentwicklungsplan sind sämtliche Nutzungsinteressen gebündelt. Der Konsens zur Waldnutzung wird gesucht. „Hündeler“ sind in der Regel auf den Wegen unterwegs, ausser sie lassen die Hunde laufen. Dies ist weniger ein forstliches als vielmehr ein Tierschutzproblem. Soll dies wirklich im Jagdgesetz aufgenommen werden, oder wäre es nicht gescheiter im Hundegesetz angesiedelt?

Wicki-Andwil: Risse können gezählt werden, aber wie oft gehen Hunde dem Wild nach, kann dies quantifiziert werden?

Thiel: Nein. Einzig die Anzahl Verzeigungen wegen wildernden Hunden wird erhoben. Aber nur schon die Präsenz eines Hundes nehmen die Wildtiere als Bedrohung wahr. Die Störung kann Stress auslösen. Hunde, die regelmässig wildern, sind einzelne Problemfälle und - aus der Praxis gesprochen - meist Hofhunde. Wo soll dies geregelt werden: wegen den Wildtieren im Jagdgesetz, wegen der öffentlichen Sicherheit im Hundegesetz? Gewisse Kantone haben die Leinenpflicht im Jagdgesetz geregelt. Das Resultat zeigt



aber keinen Unterschied. Ich habe Verständnis für das Anliegen, aber in der Praxis werden deswegen nicht weniger Rehe gerissen.

Altenburger-Buchs möchte auf einen neuen Artikel verzichten. Die Problematik der Reh- risse ist auch in der Landwirtschaft beim Mähen vorhanden. Diese Zahlen muss man hin- nehmen, das Problem wird dadurch nicht gelöst.

Riederer-Pfäfers: Meist sind die Hunde bekannt, die Besitzer werden angezeigt. Er möchte dies nicht im Gesetz verankert wissen.

Heim-Gossau zieht den Antrag zurück.

Art. 39bis - 61 - keine Wortmeldungen

Art. 62

Cozzio-Uzwil: Wie funktioniert das Eingreifen vor Ort, das Anhalten von Personen, also die polizeilichen Funktionen? Diese werden jetzt im Jagdgesetz festgehalten, dann im Waldgesetz und am Schluss haben wir viele Polizisten. Die Handhabung ist sicher schwierig.

Thiel: Bei Verdacht auf Wilderei oder bei Gefahr bei einzelnen Personen wird heute schon die Kapo durch die Wildhut beigezogen. Unsere Leute gehen kein Risiko ein. Ge- mäss Strafgesetz kann heute schon jedermann jemanden mit Grund festhalten.

Würth: Das Anhalten von Personen ist nicht neu im Gesetz, neu sind die Bezeichnung von bestimmten Aufsichtsorganen und die Bussenerhebung auf der Stelle. Ein Hilfsmittel, das die Arbeit erleichtert, eine zweckmässige, gesetzliche Grundlage für die Intervention.

Kofler-Uznach: Die sieben Wildhüter sind aufgrund des Gesetzes zur Intervention er- mächtigt. Eine Vereinfachung des Systems und die Bussenerhebung auf der Stelle nimmt viel Administratives weg.

Cozzio-Uzwil: Es sind in diesem Fall nicht nur die sieben Wildhüter...

Würth: Sondern auch die bezeichnete zuständige Stelle des Kantons. Es kann sein, dass bei einem Problem z.B. zusätzlich ein Förster als zuständige Stelle bezeichnet wird. Die Öffnung des Abs. 2 ist daher gewollt.

Art. 62bis - 65 keine Wortmeldungen

II.

1. Landwirtschaftsgesetz

Art. 18 a (neu)

Widmer-Mosnang: Wir haben auch den Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz erhalten. Warum wurde die vorliegende Ergänzung nicht direkt dort vorgenommen? Wie wird diese Überschneidung der Vorlagen nun formell geregelt?

Zuber: Der Fahrplan der beiden Gesetze zeigt, dass das Jagdgesetz zuerst im Kantons- rat behandelt wird und das Thema im Zusammenhang mit der Jagdgesetzrevision steht, deshalb ist es hier aufgeführt. Das bestehende Landwirtschaftsgesetz wird dadurch geän- dert. Art. 18 Bst. a wird mit dem Nachtrag zum Landwirtschaftsgesetz nicht wieder neu geändert, sondern ist dann Teil des geänderten Landwirtschaftsgesetzes.



Nach der Zuleitung der Vorlage an den Kantonsrat hat die Staatskanzlei bemerkt, dass bei Art. 18 Bst. a der Randtitel vergessen gegangen ist. Ich mache beliebt, dass als Beschluss der vorberatenden Kommission der Randtitel "Beiträge des Kantons" eingesetzt werden könnte. Eine Formalität, die so gelöst werden kann.

Wild-Neckertal fragt die Kommission, ob diese Formalität so geregelt werden kann und ob der Randtitel „Beiträge des Kantons“ eingesetzt werden soll.

Da keine Wortmeldungen erfolgen, ist der Randtitel so beschlossen.

2. Einführung zur eidgenössischen Waldgesetzgebung

Art. 15, 30 – keine Wortmeldungen

3. Gesetz über die Verwaltungsrechtspflege

Art. 41 – keine Wortmeldung

III. – keine Wortmeldung

IV. – keine Wortmeldung

Zurückkommend auf die Frage betreffend Anpassung des Jagdpachtzinses führt **D. Thiel** aus, dass es im Jahr 2004 bei der Einführung des Fiskalbeitrags eine ausserordentliche Anpassung gegeben hat. Im Zusammenhang mit dem Sparpaket wurde damals eine Re- vier-Zwischenbewertung durchgeführt.

Steiner-Kaltbrunn hat eine Frage zu III. Pkt. 2. Der Saldo der Spezialfinanzierung wird der laufenden Rechnung des Kantons gutgeschrieben. Wie hoch ist dieser Betrag?

Würth: Der Betrag wird bei Beginn der Pachtdauer nach diesem Erlass gutgeschrieben, d.h. Stichtag ist der 1. April 2016. Es wird kein grosser Saldo sein.

Thiel: Weil die 990'000 Franken nicht reichen, wird Geld aus dem Jagdfonds entnommen, dieser sollte bis dann fast aufgebraucht sein.

Wild-Neckertal schliesst damit die Beratung des Gesetzes ab und leitet über zur Weiterberatung der Botschaft:

Kapitel 5 (S. 22) - keine Wortmeldungen

Kapitel 6 - keine Wortmeldungen

Die Präsidentin fragt an, ob Zurückkommen verlangt wird.

Gschwend-Altstätten regt an, dass in der Verordnung bei den jagdbaren Tierarten der Feldhase nicht mehr aufgeführt wird. Der Feldhase ist auf der roten Liste. Der Erhalt kostet relativ viel Geld. Es ist nicht nachvollziehbar, warum er noch gejagt wird. Es wäre eine Chance, dies nun in der Verordnung aufzuführen.

Thiel nimmt diese Anregung in die Jagdkommission mit.



Wicki-Andwil kommt zurück auf *Art. 41*. Es gibt einen gewissen Grenzabstand, den Zäune einhalten müssen. Rehe verenden immer wieder in den Schafnetzen. Ist der Grenzabstand in der Landwirtschaftsgesetzgebung erwähnt oder gehört die Regelung ins Jagdgesetz?

Thiel: Die Zäune sind im Jagdgesetz geregelt, weil es direkt um Wildtiere geht. Zäune und Netze sind ein Dauerbrenner und ein schwieriges Thema, da die Landwirtschaft die Zäune benötigt. Mit dem Gesetz kann die Angelegenheit einigermaßen gelöst werden, aber es wird immer wieder tote Wildtiere geben. Die Lösung ist nicht ganz befriedigend aber ein erster Schritt.

Wild-Neckertal führt über zur Gesamtabstimmung. Empfiehlt die vorberatende Kommission dem Kantonsrat Eintreten?

Die vorberatende Kommission beschliesst in der Gesamtabstimmung mit 15:0 Stimmen, dem Kantonsrat eintreten auf die Vorlage zu beantragen.



6 Frage der Medien-Orientierung und Bestimmung der Kommissionssprecherin

Aufgrund des emotionalen Themas empfiehlt **die Präsidentin** eine Medienorientierung und beauftragt das Volkswirtschaftsdepartement einen Entwurf auszuarbeiten. Sie wird von der vorberatenden Kommission als Mediensprecherin gewählt.

Die vorberatende Kommission beauftragt ihre Präsidentin, dem Kantonsrat mündlich Bericht zu erstatten.

7 Diverses

Keine Wortmeldungen.

Die Präsidentin schliesst die Kommissionssitzung um 11.55 Uhr, dankt für die Mitwirkung und lädt zum Mittagessen ein.

St.Gallen, 5. Mai 2014

Die Präsidentin der vorberatenden
Kommission:

sig. V. Wild

Vreni Wild-Huber

Die Protokollführerin:

sig. G. Brack

Gabriela Brack

Beilagen

- Präsentation des Einführungs- und der Fachreferate

Geht an

- Mitglieder der vorberatenden Kommission
- Regierungsrat Benedikt Würth
- Tom Zuber, Leiter Rechtsdienst, Volkswirtschaftsdepartement
- Dr. Dominik Thiel, Leiter Amt für Natur, Jagd und Fischerei
- August Ammann, Kantonsoberrichter
- Volkswirtschaftsdepartement
- Staatskanzlei (2)
- Fraktionspräsidentinnen und -präsidenten (5)